2. Änderungssatzung zur Satzung
des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt –
zur Förderung von Kindern in Tagespflege
in der Fassung des Beschlusses des XVII. gewählten Kreistages vom 28.07.2014

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 17.10.2016 nachstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 28.07.2014 beschlossen:

I.

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „je Kind und Stunde“ gestrichen und nachstehende Tabelle mit Ergänzungen eingefügt:

	160 Std. Qualifizierung	**560 Std. Qualifizierung**	**Sozialassistenz/ Kinderpfleger/in**	**Sozialpädagoge/gin Erzieher/in**
I. Förderleistung bei Regelbedarf (§ 23 Abs.2 Nr. 2 SGB VIII)	3,00 €	3,50 €	5,40 €	6,60 €
Sachaufwand (§ 23 Abs.2 Nr.1 SGB III)	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
insgesamt je Kind/Std.	**4,80 €**	**5,30 €**	**7,20 €**	**8,40 €**
II. Pauschalbetrag bei bedarfsunabhängigem Grundanspruch bei Regelbedarf je Kind/mtl.	**416,00 €**	**459,00 €**	**624,00 €**	**728,00 €**
III. Förderleistung bei besonderem Förderbedarf (§ 23 Abs.2 Nr. 2 SGB VIII)	6,00 €	7,00 €	10,80 €	13,20 €
Sachaufwand (§ 23 Abs.2 Nr.1 SGB III)	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Insgesamt je Kind/Std.	**7,80 €**	**8,80 €**	**12,60 €**	**15,00 €**

IV: Pauschalbetrag bei bedarfsunabhängigem Grundanspruch bei besonderem Förderbedarf je Kind/mtl.	**676,00 €**	**763,00 €**	**1.092,00 €**	**1.299,00 €**

Wird die Tagespflege im Haushalt der Eltern/Elternteile durchgeführt, findet Abs. 2b Anwendung.

Anmerkung zu Ziff. I und III:
Sofern die Betreuung vor 7 Uhr, nach 18 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen erfolgt, erhöht sich der maßgebliche Betrag je Kind/Std. um 2,00 €. Dieser Betrag wird auf Antrag der Tagespflegeperson mit Stundennachweis über die geleisteten Betreuungsstunden gesondert erstattet. Der Antrag ist spätestens 2 Monate nach Leistungserbringung zu stellen.

2. Der bisherige § 3 Abs. 2a wird gestrichen.

3. Der bisherige § 3 Abs. 2b wird Abs. 2a mit folgendem Wortlaut

   (2a) Tagespflege bei besonderem Förderbedarf

   Der besondere Förderbedarf wird durch die Betreuung von Kindern mit körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung und/oder mit anerkannter Pflegestufe begründet. Über die Anerkennung des besonderen Förderbedarfs entscheidet die Fachkraft für Tagespflege des Jugendamtes unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 8.

4. Der bisherige § 3 Abs. 2c wird Abs. 2b mit folgendem Wortlaut:

   (2b) Wird die Tagespflege im Haushalt der Eltern / Elternteile durchgeführt, entspricht die Höhe der laufenden Geldleistung dem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) nach Abs. 2 zuzüglich 0,50 € je Kind/Std. Die Kosten für den Sachaufwand entfallen.

   Zusätzlich zu der unter Abs. 2 festgesetzten Förderleistung erhalten die Tagespflegepersonen einen Mobilitätszuschlag.

   Dieser beträgt

   - für Anfahrtswege bis zu 5 km vom Haushalt der Tagespflegeperson bis zum Haushalt der Eltern/Elternteile einen Anteil von 0,5 Stunden Betreuungszeit pro Tag,
   - bis zu 10 km 0,75 Stunden Betreuungszeit pro Tag,
   - darüber hinaus 1 Stunde Betreuungszeit pro Tag.

   Der Mobilitätszuschlag wird bei der Bemessung des monatlichen Pauschalbetrages berücksichtigt.

5. Der bisherige § 3 Abs. 2d wird Abs. 2c. In Satz 1 werden nach „Abs. 2“ die Bezeichnungen „a – 2c“ gestrichen und folgender letzter Satz eingefügt:
   Die Abrechnung erfolgt mit dem Stundennachweis über geleistete Betreuungsstunden.

6. Der bisherige § 3 Abs. 2e wird Abs. 2d mit folgendem Wortlaut:

   (2d) Im Falle der Vertretung bei Ausfall- und Krankheitszeiten wird die laufende Geldleistung entsprechend Abs. 2 bis zu vier Wochen im Bewilligungszeitraum gewährt. Die Geldleistung im Vertretungsfall wird an die Tagespflegeperson ausgezahlt, welche die tatsächliche Betreuungsleistung erbringt. Die Abrechnung erfolgt mit dem Stundennachweis über geleistete Betreuungsstunden.

7. Der bisherige § 3 Abs. 2f wird Abs. 2e mit folgendem Wortlaut:

   (2e) Tagespflegepersonen erhalten pauschal die unter Abs. 2 Ziff. II und IV Geldleistung für die Betreuung von

   - Kindern im Rahmen der Erfüllung des bedarfsunabhängigen Grundanspruchs auf Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres). Die vorzuhaltende Betreuungszeit für das anspruchsberechtigte Kind beträgt vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche

   - Kindern, die nach § 1 Abs. 3 in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung betreut werden.

   Entsteht ein individueller bedarfsabhängiger gesetzlicher Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 1 SGB VIII, wird der Förderanspruch monatlich pauschal für den Bewilligungszeitraum bemessen. Erforderliche Bring- und Holzeiten durch die Tagespflegeperson werden als Betreuungszeit berücksichtigt. Fahrtkosten der Tagespflegeperson sind mit der laufenden Geldleistung abgegolten. Veränderungen des zeitlichen Förderanspruchs werden grundsätzlich erst dann berücksichtigt, wenn die Abweichung regelmäßig mehr als fünf Stunden wöchentlich betragen.

   Die monatlichen Pauschalbeträge werden zum Monatsende ausgezahlt. Die Leistung wird unabhängig von Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes bis zu 4 Wochen im Bewilligungszeitraum erbracht. Es erfolgt keine gesonderte Abgeltung dieser Zeiten. Bei Beginn der Betreuung ab dem 16. eines Monats wird für den Aufnahmemonat die hälftige Pauschale geleistet. Gleiches gilt bei der Beendigung der Betreuung vor dem 16. eines Monats.

   Sofern ein Kind von mehreren Tagespflegepersonen betreut wird, ist eine Pauschalzahlung ausgeschlossen. Die Entgeltung erfolgt in diesem Fall aufgrund von Stundennachweisen über Betreuungsstunden. Zur Abgeltung von Ausfallzeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes erhalten die Tagespflegepersonen einen Pauschalbetrag. Dieser Betrag errechnet sich aus der durchschnittlichen monatlichen laufenden Geldleis-

tung der letzten drei Betreuungsmonate des Bewilligungszeitraumes. Bei einer Betreuungsdauer von weniger als zwölf Monaten erfolgt eine anteilige Auszahlung des Pauschalbetrages. Die Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

8. In § 3 wird folgender neuer Abs. 2f eingefügt:

   (2f) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, der abrechnenden Stelle beim Landkreis Wolfenbüttel unverzüglich jede Änderung in den Betreuungszeiten, insbesondere bezüglich Ausfallzeiten sowohl der Tagespflegeperson bzw. des zu betreuenden Kindes, die über einen Zeitraum von vier Wochen hinausgehen, mitzuteilen.

9. In § 3 Abs. 6 wird folgender letzter Satz eingefügt:

   Ist die Tagespflegeperson bereits aufgrund anderer Einkünfte sozialversicherungspflichtig, erfolgt die hälftige Erstattung nur in anteiliger Höhe, die sich aus der Tagespflege ergibt.

10. In § 3 Abs. 6 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

11. § 3 Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut:

    Die Erstattung anerkannter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung erfolgt pro Tagespflegeperson unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder.

12. In § 3 wird folgender Abs. 10 eingefügt:

    (10) Die gesamte laufende Geldleistung wird an die Tagespflegeperson gezahlt. Voraussetzung ist, dass diese im Besitz einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist. Anerkannte Erstattungsbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung werden gesondert von der lfd. Geldleistung nach § 3 Abs. 2 ausgezahlt.

13. Folgender § 3a wird eingefügt:

    § 3a Investitionsförderung

    (1) Zur Schaffung von zusätzlichen notwendigen Betreuungsplätzen in Tagespflege wird auf Antrag eine einmalige Ausstattungspauschale in Höhe von 250,00 € gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson keine Vergütung von den Eltern/Elternteilen fordert, die über die in § 3 Abs. 2 maßgeblichen Beträge hinausgehen. Die Mittel sind für die erstmalige Einrichtung der Tagespflegestelle vorgesehen und für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zweckgebunden. Die Beantragung erfolgt vor der Beschaffung. Der Nachweis der zweckgerichteten Verwendung erfolgt unter Vorlage entsprechender Zahlungsbelege.

(2) Die Investitionsförderung der Großtagespflege ist in § 6 geregelt.

14. In § 4 Abs. 2 wird in Satz 2 das Wort „Qualifikation“ durch das Wort „Grundqualifikation“ ersetzt. In Satz 4 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „ 80“ ersetzt.

15. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „des Grundqualifizierungslehrgangs“ durch die Worte „der Qualifizierungslehrgänge“ ersetzt.

16. In § 4 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

(9) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, der Fachkraft für Tagespflege im Jugendamt Kinder selbstzahlender Eltern bzw. Elternteile und zu betreuende ortsfremde Kinder mitzuteilen. Dabei sind folgende Informationen anzugeben:
- vollständiger Name, Geburtsdatum, Wohnort
- Betreuungszeitraum
- Anzahl der Wochenstunden
- Betreuungszeiten

17. In § 6 werden die folgenden Abs. 4 und 5 eingefügt:

(4) Zur Schaffung von zusätzlichen notwendigen Betreuungsplätzen in Großtagespflege wird auf Antrag die monatliche Miete bis zu maximal 750,00 € monatlich bezuschusst, sofern vorab eine Zustimmung durch den Landkreis Wolfenbüttel erfolgt ist. Ein Eigenanteil von insgesamt 250,00 € monatlich ist dabei berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson keine Vergütung von den Eltern/Elternteilen fordert, die über die in § 3 Abs. 2 maßgeblichen Beträge hinausgehen. Der monatliche Zuschuss wird jeweils zum Monatsende an die Tagespflegepersonen, die als Mieter eintreten, ausgezahlt. Bei mehreren Mietern wird der Zuschuss anteilig ausgezahlt. Der Zuschuss zur Miete wird solange gezahlt, wie die Tagespflegepersonen der Großtagespflegestelle tatsächlich Kinder betreuen oder zur Vermittlung zur Betreuung zur Verfügung stehen. Die gültige Pflegerlaubnis ist Grundlage der Bezuschussung.

(5) Zur Schaffung von zusätzlichen notwendigen Betreuungsplätzen in Großtagespflege wird auf Antrag eine einmalige Ausstattungspauschale in Höhe von 500,00 € gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson keine Vergütung von den Eltern/Elternteilen fordert, die über die in § 3 Abs. 2 maßgeblichen Beträge hinausgehen. Die Mittel sind für die erstmalige Einrichtung der Tagespflegestelle vorgesehen und für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zweckgebunden. Die Beantragung erfolgt vor der Beschaffung. Der Nachweis der zweckgerichteten Verwendung erfolgt unter Vorlage entsprechender Zahlungsbelege.

18. In § 7 wird Abs. 3 gestrichen und Abs. 4 wird Abs. 3

19. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Bei der Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr wird ein Monat Ausfallzeit berücksichtigt. Bei

einem geringeren Bewilligungszeitraum erfolgt eine anteilige Berücksichtigung. Der monatlich festgesetzte Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz des Kindes in der Kindertagespflege freigehalten wird.

20. § 8 Abs. 11 erhält folgenden Wortlaut:

    (11) Der pauschalierte Kostenbeitrag wird bei Beginn der Betreuung ab dem 16. eines Monats zur Hälfte gefordert. Gleiches gilt bei der Beendigung der Betreuung vor dem 16. eines Monats. Erfolgt die Abrechnung aufgrund von Stundennachweisen, wird die Berechnung des Kostenbeitrages monatlich nachträglich aufgrund der von der Tagespflegeperson eingereichten und von den/der Personensorgeberechtigten unterschriebenen Stundennachweise vorgenommen.

21. In der Anlage 1 - Kostenbeitragstabelle wird die Anmerkung „*2)“ wie folgt geändert:

    *2) Pauschalierte Erstattung nach § 3 Abs. 2 Ziff. II und IV der Satzung bei bedarfsunabhängiger Betreuung

II.

(1) Die Änderungssatzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Christiana Steinbrügge